

MERKBLATT

für die Neuregelung der Anpflanzung von Weinbergen (Wieder - und Neuanpflanzungen)

Ab dem 01.01.2016 sind folgende Änderungen zu beachten:

Wiederaanpflanzungen

- Rodungen, die nach der Lese in 2015 erfolgen, müssen bis zum 31.12.2015 gemeldet sein. (altes Recht) Es gibt **keine** Übergangsregelung zwischen den beiden Systemen. Sofern die Rodung nicht fristgerecht (31.12.2015) gemeldet wird, besteht im Frühjahr 2016 und zu einem späteren Zeitpunkt kein Pflanzrecht und die Pflanzung ist illegal und wird mit Sanktionen belegt.
- Wiederbepflanzungen sind zukünftig **genehmigungspflichtig**. Dies gilt bereits für die Anpflanzung im Frühjahr 2016.
- Pflanzrechte können zukünftig nicht mehr auf einen anderen Betrieb übertragen werden. (Dies gilt auch innerhalb der Familie)
- Pflanzrechte, die zukünftig über den normalen Umtrieb entstehen, haben nur noch einen Bestand von zwei Jahren. Nach der Überführung in die Autorisierung haben sie eine Laufzeit von max. drei Jahren und verfallen dann.
- Die Pflanzrechte haben somit nur noch eine gesamte Laufzeit von max. fünf Jahren.
- Die in dem Pflanzrechtekonto des Betriebes zum Stand 31.07.2015 geführten Pflanzrechte haben eine Laufzeit bis max. 31.12.2020 und verfallen dann sanktionslos, sofern sie nicht in die Autorisierung überführt wurden. Die Überführung muss vom Betrieb beantragt werden.

Neuanpflanzungen

- Dem Mitgliedstaat Deutschland stehen 0,3 % bezogen auf die bestockte Fläche an Neuanpflanzungsrechte (ca. 300 ha) von der EU jährlich zur Verfügung. Jedes Flächenbundesland bekommt vorab 5 Hektar zugewiesen. Bei einer Überzeichnung (>0,3 %) wird durch die BLE pro rata gekürzt. Der Winzer beantragt neue Pflanzrechte direkt bei der BLE. Hierfür werden Antragsformulare von der BLE ausgegeben. Ein Verfall von Pflanzrechten durch eine Nichtnutzung der zugeteilten Rechte haben Sanktionen zur Folge. Die Länder erhalten eine Kopie der Bescheide und überwachen deren Einhaltung.

Zeitfenster:

- ANTRAGSBEGINN zur Umwandlung bestehender Pflanzrechte in Autorisierungen ist ab dem 15. September 2015 möglich, aber aufgrund des geltenden Rechtes ist eine Bearbeitung erst ab dem 1.1.2016 gegeben.
- ANTRAGSENDE für Neuanpflanzungsrechte bei der BLE ist jährlich der 01. 03.
- BESCHEIDE der BLE werden über die Anträge bis 31. JULI jährlich erstellt

Rechtsgrundlage: VO (EU) 1308/2013; VO (EU) 2015/560 und VO (EU) 2015/561

Ansprechpartner: Herr Presser - Tel. 06123. 90 58 40

Stand: September 2015